



# ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

Operative Generaldirektion  
Landwirtschaft, Naturschätze und  
Umwelt

Operative Generaldirektion  
Raumordnung, Wohnungswezen,  
Erbe und Energie



## Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

**Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltungspolizei**

### Anlage XII

**Kriterien zur Bestimmung der Vorstellung einer schwerwiegenden Auswirkung und einer bedeutenden Erhöhung oder Änderung gemäß artikel 61, § 4, letzter absatz**

#### 1° Begriff der mutmaßlich gefährlichen Ausrüstung

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten als mutmaßlich gefährlich die Ausrüstungen, die gefährliche Stoffe in Mengen enthalten, die eine von den gefährlichen Eigenschaften des Produktes, seinem physikalischen Zustand und ggf. seinem Standort im Verhältnis zu einer anderen gefährlichen Ausrüstung abhängende Bezugsmasse überschreiten.

Als gefährliche Ausrüstungen gelten ebenfalls solche offene Systeme wie Geräte oder Rohrleitungen, deren Kapazität unter der zu berücksichtigenden Bezugsmasse liegt, die aber in einer Zeitspanne von 10 Minuten eine gleiche oder höhere Menge freisetzen können. Pour l'application du présent arrêté sont présumés dangereux les équipements contenant des produits dangereux en quantité supérieure à une masse de référence dépendant des propriétés dangereuses du produit, de son état physique et éventuellement de sa situation par rapport à un autre équipement dangereux.

Zur Berechnung der Bezugsmasse sind die folgenden Regeln anzuwenden :

a) im Verhältnis zur Gefährlichkeit eine Bezugsmasse  $M_a$  (in Kg) auswählen :

Eigenschaften des Produktes	Feststoff	Flüssig	Gas
1. Sehr giftig	10.000	1.000	100
2. Giftig	100.000	10.000	1.000
3. Oxydierend	10.000	10.000	10.000
4. Explosionsgefährlich (Definition 2a)	10.000	10.000	/
5. Explosionsgefährlich (Definition 2b)	1.000	1.000	/

**Kriterien zur Bestimmung der Vorstellung einer schwerwiegenden Auswirkung und einer bedeutenden Erhöhung oder Änderung gemäß artikel 61, § 4, letzter absatz**

Eigenschaften des Produktes	Feststoff	Flüssig	Gas
6. Entzündlich	/	10.000	/
7. Leichtentzündlich	/	10.000	/
8. Hochentzündlich	/	10.000	1.000
9. Umweltgefährlich	100.000	10.000	1.000
10. Sonstige Gefahren (R14, R15 oder R29)	10.000	10.000	/

b) bei flüssigen Produkten die Bezugsmassen im Verhältnis zur Verdampfungs- bzw. Entzündungsgefahr ausgleichen.

Die in der vorstehenden Tabelle angeführten Bezugsmassen  $M_a$  sind durch einen Koeffizienten  $S$  zu teilen, der die Summe eines Koeffizienten  $S_1$  und eines Koeffizienten  $S_2$  ist und dessen Grenzen wie folgt herabgesetzt werden :

$$0,1 \leq S \leq 10$$

$$M_b = \frac{M_a}{S}$$

Der Koeffizient  $S$  entspricht der Summe eines Koeffizienten  $S_1$  und eines Koeffizienten  $S_2$ .

Der Koeffizient  $S_1$  berücksichtigt den Unterschied zwischen der Betriebstemperatur  $T_p$  und der Siedetemperatur bei Luftdruck  $T_{eb}$  nach dem folgenden Gesetz :

$$S_1 = 10^{\frac{T_p - T_{eb}}{100}}$$

Der Schwankungsbereich von  $S_1$  hängt von der Verbindung zwischen einer eventuellen Erhöhung bzw. Verminderung der Gefahr mit dem Unterschied und der Betriebstemperatur und der Siedetemperatur ab.

Diese Verbindung hängt unmittelbar von der Gefährlichkeit der betreffenden Produkte ab.

Wenn ein Produkt mehrere gefährlichen Merkmale aufweist, so ist der niedrigste Wert von  $M_b$  anzuwenden.

Eigenschaften des Produkts	Grenzwerte für $S_1$
Sehr giftig	$1 \leq S_1 \leq 10$
Giftig	$1 \leq S_1 \leq 10$
Oxydierend	$S_1 = 1$
Explosionsgefährlich (Definition 2a)	$S_1 = 1$
Explosionsgefährlich (Definition 2b)	$S_1 = 1$
Entzündlich	$1 \leq S_1 \leq 10$
Leichtentzündlich	$1 \leq S_1 \leq 10$
Hochentzündlich	$0,1 \leq S_1 \leq 10$
Umweltgefährlich	$1 \leq S_1 \leq 10$
Sonstige Gefahren (R14, R15 oder R29)	$S_1 = 1$

Der Koeffizient  $S_2$  findet ausschließlich bei Verfahren mit negativer Temperatur Anwendung und ergibt sich aus der Formel :

$$S_2 = \frac{T_{eb}}{-50}$$

Die Temperaturen werden in Grad Celsius ausgedrückt.

**Kriterien zur Bestimmung der Vorstellung einer schwerwiegenden Auswirkung und einer bedeutenden Erhöhung oder Änderung gemäß artikel 61, § 4, letzter absatz**

Anmerkungen :

- ⇒ Bei Mischungen ist die zu berücksichtigende Temperatur die Temperatur am Siedeanfang.
- ⇒ Bei einem Produkt, das nicht stabil ist und bei dem eine Dissoziation vor dem Sieden möglich wäre, ist die zu berücksichtigende Temperatur die Dissoziationstemperatur.
- ⇒ Bei einem Produkt, das vor dem Sieden ohne Dissoziation polymerisieren könnte, entspricht der Koeffizient  $S_1$  immer 1.
- ⇒ Die Bewertung mit den Koeffizienten  $S_1$  und  $S_2$  findet keine Anwendung für Produkte der Kategorien 3, 4, 5, und 10.

c) Bewertung bei Risiko eines Dominoeffekts.

Ausrüstungen mit explosionsgefährlichen oder entzündlichen Stoffen müssen ebenfalls als gefährliche Ausrüstungen betrachtet werden, wenn sie in einer Entfernung von weniger als 50 m von Ausrüstungen, die gemäß den Regeln a) und b) als gefährlich anerkannt sind, stehen, und wenn sie eine Masse von gefährlichen Produkten enthalten oder in weniger als 10 Minuten freisetzen können, die höher ist als eine wie folgt berechnete Masse  $M_c$  :

$$M_c = S_3 \times M_b \quad \text{wo} \quad 0,1 \leq S_3 \leq 1 \quad \text{und} \quad S_3 = (0,02 \times D)^3$$

D entspricht der in Meter ausgedrückten kürzesten Entfernung zwischen den beiden Ausrüstungen.

**2° Umwandlungen oder Erweiterungen eines Betriebs, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle haben können**

Als Umwandlungen oder Erweiterungen eines Betriebs, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle haben können, gelten :

- ⇒ Der Bau an irgendwelcher Stelle des Betriebs einer neuen, gemäß den Kriterien der vorliegenden Anlage als mutmaßlich gefährlich zu betrachtenden Ausrüstung.
- ⇒ Die Verlegung innerhalb des Betriebs einer mutmaßlich gefährlichen Ausrüstung.
- ⇒ Die Anbringung einer Ent- und Beladestelle für gefährliche Produkte, einer Verbrennungsanlage oder einer Ladung eingesetzter Brennstoffe von mehr als 100 Tonnen in einer Entfernung von weniger als 50 m von einer schon zugelassenen mutmaßlich gefährlichen Ausrüstung.
- ⇒ Jegliche Änderung an den Systemen zur Retention, Sammlung oder Vernichtung der Abwässer oder -gase, die eine Auswirkung auf die technischen Leistungen dieser Systeme haben könnte.
- ⇒ Jegliche Abänderung der Lecksuche- bzw. Brandentdeckungssysteme.
- ⇒ Jeglicher Bau, der höher als 2 m ist, mit mindestens einer vollen Wand, die in einer Entfernung von weniger als 50 m von einer gefährlichen Ausrüstung mit komprimierten Flüssiggasen oder überhitzten Flüssigkeiten steht.

**3° Bedeutende Erhöhung der Quantität der vorhandenen gefährlichen Stoffe**

Als bedeutend gelten :

- ⇒ Eine Erhöhung der Kapazität oder der Verarbeitungsgeschwindigkeit um mehr als 50 % im Verhältnis zu den Eigenschaften einer schon zugelassenen gefährlichen Ausrüstung ;
- ⇒ Jegliche Erhöhung der Kapazität oder der Verarbeitungsgeschwindigkeit, infolge deren die Kapazität einer Ausrüstung die Bezugsmasse für die Einstufung als gefährliche Ausrüstung übersteigen würde ;
- ⇒ Jegliche Erhöhung der Kapazität, die eine Auswirkung auf die Einstufung des Betriebs hätte.

**4° Bedeutende Änderung der Art oder der physikalischen Form der vorhandenen gefährlichen Stoffe**

Als bedeutend gelten die Änderungen der physikalischen Zustände, die eine Erhöhung um 50 % oder mehr der Bewertungskoeffizienten, die zur Berechnung der Bezugsmassen für die Einstufung eines Geräts dienen, zur Folge haben.



**Kriterien zur Bestimmung der Vorstellung einer schwerwiegenden Auswirkung und einer bedeutenden Erhöhung oder Änderung gemäß artikel 61, § 4, letzter absatz**

In Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen werden die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur von der Abteilung für Genehmigungen und Erlaubnisse der Operativen Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des öffentlichen Dienstes der Wallonie verwendet, um die Weiterverfolgung Ihrer Datei sicherzustellen.

Sofern in diesem Formular nichts anderes bestimmt ist und die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen eingehalten werden, werden diese Daten nur an die Abteilung für Raumordnung und Städtebau, an die Gemeinden, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird, an die Beratungsorgane bei der Prüfung des Genehmigungsantrags und der Beschwerde, an den Staatsrat im Falle einer Beschwerde gegen Aussetzung oder Aufhebung und im Falle eines Rechtsstreits an die Gerichtshöfe und Gerichte übermittelt.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke verwendet.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Genehmigung gültig ist, einschließlich einer zusätzlichen Frist, die die Weiterverfolgung der eventuellen Rechtsstreitigkeit ermöglicht.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten in minimierter Form gespeichert, so dass die ÖDW weiß, dass Ihnen eine Genehmigung erteilt wurde und das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist.

Sie können Ihre Daten berichtigen, Ihren Genehmigungsantrag zurückziehen oder die Bearbeitung einschränken, indem Sie die zuständige Außendirektion der Abteilung Genehmigungen und Erlaubnisse kontaktieren:

DPA de Liège

Rue Montagne Ste-Walburge 2

B - 4000 Liège

Telefon : 04/2245757

E-Mail : [rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be](mailto:rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be)

Auf Anfrage können Sie per [Formular](#) auf Ihre Daten zugreifen oder sich über eine Sie betreffende Bearbeitung informieren.

Der Datenschutzbeauftragte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Thomas LEROY, wird für die Weiterverfolgung sorgen.

Weitere Informationen über den Schutz personenbezogener Daten und Ihre Rechte finden Sie auf dem [Portal der Wallonie](#).

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ihrer Anfrage keine Antwort von der ÖDW erhalten, können Sie sich an die Datenschutzbehörde wenden, um eine Reklamation unter folgender Adresse einzureichen: 35, Rue de la Presse in 1000 Brüssel oder über die E-Mail-Adresse: [contact@apd-gba.be](mailto:contact@apd-gba.be)